

# **BGer U\_390/2004 vom 14. April 2005**

Bundesgericht, 2005-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_390\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_390_2004)

FR: TF U\_390/2004 du 14 avril 2005

IT: TF U\_390/2004 del 14 aprile 2005

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen, vorliegend anwendbaren Normen des ATSG brachten gegenüber der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Rechtslage keine substanziellen Änderungen. Gemäss Urteil G. vom 22. Juni 2004, U 192/03, zitiert in ZBJV 140/2004 S. 746, entsprechen insbesondere die im ATSG enthaltenen Definitionen der Arbeitsunfähigkeit ( Art. 6 ATSG ), der Erwerbsunfähigkeit ( Art. 7 ATSG ) und der Invalidität ( Art. 8 ATSG ) den bisherigen, in der Unfallversicherung von der Rechtsprechung dazu entwickelten Begriffen und Grundsätzen. Keine materielle rechtliche Änderung beinhaltet auch der redaktionell neu gefasste Unfallbegriff des Art. 4 ATSG (RKUV 2004 Nr. U 530 S. 576).

### **E. 1.2**

Das kantonale Gericht legt die Rechtsprechung zu den Voraussetzungen, unter denen ein Schreckereignis als Unfall gilt ( BGE 129 V 179 Erw. 2.1 mit Hinweisen) und zu dem gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG für die Leistungspflicht des Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Schreckereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod; BGE 129 V 181 Erw. 3.1 mit Hinweisen) zutreffend dar.

Richtig ist weiter, dass die Adäquanz zwischen einem Schreckereignis ohne körperliche Verletzungen und den nachfolgend aufgetretenen psychischen Störungen nach der allgemeinen Formel (gewöhnlicher Lauf der Dinge und allgemeine Lebenserfahrung) zu beurteilen ist. Diese Rechtsprechung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei Schreckereignissen - anders als im Rahmen üblicher Unfälle - die psychische Stresssituation im Vordergrund steht, wogegen dem somatischen Geschehen keine (entscheidende) Bedeutung beigemessen werden kann. Aus diesem Grund ist die (analoge) Anwendung der in BGE 115 V 133 entwickelten Adäquanzkriterien ebenso ungeeignet wie diejenige der so genannten Schleudertraumapraxis ( BGE 117 V 359 ; vgl. BGE 129 V 184 Erw. 4.2). Nicht anders verhält es sich, wenn die versicherte Person zwar körperlich verletzt wird, die somatischen Beeinträchtigungen indessen lediglich von untergeordneter Bedeutung sind und im Vergleich zum erlittenen psychischen Stress in den Hintergrund treten. Denn auch in solchen Fällen kommt dem somatischen Geschehen keine wesentliche Bedeutung zu. Mithin hat die Beurteilung der Adäquanz zwischen Schreckereignissen, bei welchen die versicherte Person zwar (auch) körperliche Beeinträchtigungen davonträgt, Letztere indessen nicht entscheidend ins Gewicht fallen, und psychischen Schäden nach der allgemeinen Adäquanzformel (gewöhnlicher Lauf der Dinge und allgemeine Lebenserfahrung) zu erfolgen.

### **E. 2.1**

An den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen psychischen Beschwerden und so genannten Schreckereignissen werden hohe Anforderungen gestellt. So verneinte das Eidgenössische Versicherungsgericht (allerdings in Anwendung der Adäquanzkriterien von BGE 115 V 139 ) im Fall einer Versicherten, die auf offener Strasse von einem Unbekannten angegriffen, zu Boden gedrückt und in Tötungsabsicht gewürgt worden war (wobei sie auch körperliche Beeinträchtigungen - Schrammen am Hals und Schmerzen in der Lendengegend - erlitt; RKUV 1996 Nr. U 256 S. 215) die Adäquanz ebenso wie bei einem Mann, der in Zusammenhang mit seinem Geschäft von einem unbekanntem Begleiter eines Kunden mit dem Messer bedroht und erpresst worden war (jedoch keine somatischen Verletzungen davontrug; Urteil C. vom 19. März 2003, U 15/00) und im Fall einer Spielsalonaufsicht, die nach Geschäftsschluss überraschend von einem Vermummten mit der Pistole bedroht und (ohne dass sie körperlich angegriffen worden wäre) zur Geldherausgabe gezwungen worden war ( BGE 129 V 177 ). Nach der Rechtsprechung besteht die übliche und einigermaßen typische Reaktion auf solche Ereignisse erfahrungsgemäss darin, dass zwar eine Traumatisierung stattfindet, diese aber vom Opfer in aller Regel innert einiger Wochen oder Monate überwunden wird.

Nicht anders verhält es sich im vorliegenden Fall. Zwar ist dem nächtlichen Angriff eines alkoholisierten Mannes auf die Beschwerdegegnerin, wobei dieser sie beschimpfte und würgte, eine gewisse Eindrücklichkeit nicht abzuspüren und es ist auch nachvollziehbar, dass die Versicherte das Ereignis subjektiv als sehr bedrohlich empfand. Dennoch ist ein solches nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht geeignet, langjährige Angst- und depressive Zustände auszulösen. Dies gilt umso mehr, als sich in den polizeilichen Akten keinerlei Hinweise darauf finden, der Täter habe die Beschwerdegegnerin zusätzlich zu vergewaltigen versucht, wie dies erstmals im letztinstanzlichen Verfahren vorgebracht wird. Auch heilten die lediglich leichten körperlichen Beeinträchtigungen (Ödem am Hals, schmerzhafte Bewegungseinschränkung im Kopf- und Nackenbereich, druckdolente Rückenmuskulatur) folgenlos ab. Schliesslich war - worauf bereits die Vorinstanz hingewiesen hatte - der Psychiater Dr. med. D. \_\_\_\_\_, zu welchem die Versicherte durch den erstbehandelnden Dr. med. N. \_\_\_\_\_ überwiesen worden war, ebenfalls der Meinung, eine vollständige Genesung sei in einigen Monaten zu erwarten (Bericht vom 3. April 2004). Helsana und kantonales Gericht haben daher die Leistungspflicht für den Vorfall vom 15. März 1996 zu Recht verneint.

## **E. 2.2**

Soweit die Versicherte unter Hinweis auf ihre anhaltend schlechte psychische Verfassung und damit allenfalls zusammenhängende weitere gesundheitliche Probleme (hoher Blutdruck) eine zusätzliche (psychiatrische) Begutachtung beantragt, kann ihr nicht gefolgt werden. Nach dem Gesagten ist für die Beurteilung der Leistungspflicht der Unfallversicherung nicht der aktuelle Gesundheitszustand massgeblich, sondern die Frage, ob das Ereignis geeignet war, einen dauernden, erheblichen Schaden mit anhaltender Erwerbsunfähigkeit zu verursachen. Von weiteren (medizinischen) Abklärungen sind jedoch bezüglich des Ausmasses des Schreckereignisses keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; SVR 2001 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 4b mit Hinweisen auf BGE 124 V 94 Erw. 4b und 122 V 162 Erw. 1d).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.